

Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

10 090 Zuschüsse der Europäischen Union (EU)

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 zu Kapitel 10 010.

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

119 11	522	Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln aus Vorjahren. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 13 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —
119 13	522	Rückzahlungen und Zinsen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Landesmitteln.	— — —	— — —	— — —
119 41	522	Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 11 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —

Übrige Einnahmen

233 00	332	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Siehe Vermerk bei Titel 683 60.	— — —	— — —	— — —
--------	-----	--	-------------	-------------	-------------

Titelgruppen**Titelgruppe 85**

React-EU (EU-Anteil)

Siehe Vermerk Nr. 2 bei der Ausgabeteilgruppe 85.

			—	—	—
			10 000 000,00	—	10 000 000,00
			-10 000 000,00	—	-10 000 000,00
272 85	693	Sonstige Zuschüsse von der EU.	— 5 000 000,00 -5 000 000,00	— — —	— 5 000 000,00 -5 000 000,00
		Vermerke: aus Titel 686 85			5 000 000,00
346 85	693	Zuschüsse für Investitionen von der EU.	— 5 000 000,00 -5 000 000,00	— — —	— 5 000 000,00 -5 000 000,00
		Vermerke: aus Titel 893 85			5 000 000,00
		Gesamteinnahmen Kapitel 10 090.	— 10 000 000,00 -10 000 000,00	— — —	— 10 000 000,00 -10 000 000,00
		Mehreinnahmen			—
		Mindereinnahmen			10 000 000,00

A u s g a b e n**Sächliche Verwaltungsausgaben**

547 00	522	Sonstige Sachausgaben und technische Hilfe. 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei den Titeln 119 43, 232 20 und 271 20 geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. 4. Die Ausgaben dürfen bereits vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU vorliegt.	— — —	— — —	— — —
--------	-----	---	-------------	-------------	-------------

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 12	522	Erstattung von Anlastungsbeträgen an die EU. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei den Titeln 119 44 und 271 50 geleistet werden.	— — —	— — —	— — —
633 11	522	Erstattung von Rückflüssen an Kreise und kreisfreie Städte. 1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO).	— — —	— — —	— — —
633 12	522	Erstattung von Zinsen an Kreise und kreisfreie Städte. 1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 42 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO).	— — —	— — —	— — —
671 11	522	Erstattung von Zinsen an die EU. 1. Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 119 41 und Titel 119 61 geleistet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO).	— — —	— — —	— — —
671 13	522	Erstattung von Rückflüssen an die EU. 1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 11 und Titel 119 61 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bei Titel 671 11 verwendet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO).	— — —	— — —	— — —
686 00	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. 1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 67 veranschlagten Ausgaben für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 271 10 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Ausgaben dürfen bereits vor Eingang der bei Titel 271 10 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn eine Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt. 4. (§ 17 Abs. 3 LHO). 5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	— — — — — — — — —	— — — — — — — — —	— — — — — — — — —

Titelgruppen

Titelgruppe 60		14 604 615,57	—	14 604 615,57
Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (Landesanteil)		15 350 600,00	—	15 350 600,00
		-745 984,43	—	-745 984,43
1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 HHG sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig (§ 25 Abs. 2 Satz 3 HHG).				
2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
3. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 60 sowie bei Kapitel 10 030 Titel 684 65, 683 67, 892 67, 633 75, 637 75, 683 75, 633 76, 683 76, 686 76, 892 76, 683 82, 821 82, 883 82, 893 82 und bei Kapitel 10 050 Titel 883 70, 887 70, 892 70 und 893 70.				
4. Bis zu 5 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind für LEADER bestimmt. Insoweit können die Mittel zur Selbstbewirtschaftung bestimmt werden (§ 15 Abs. 2 LHO).				
5. 25 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).				
6. Siehe Verstärkungsvermerk bei Kapitel 10 010 Titel 428 01. Personalkostenerstattungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.				
547 60	522	Sonstige Sachkosten und technische Hilfe.	— — —	— — —
683 60	522	Zuschüsse (an private Unternehmen). Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der bei Titel 233 00 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.	14 604 615,57 15 350 600,00 -745 984,43	— — —
		745 984,43	—	745 984,43

Vermerke: an Kapitel 10 020 Titel 972 10

Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
821 60 522	Erwerb von Grundstücken.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Titelgruppe 61	—	—	—
	Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (EU-Anteil)	—	—	—
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 892 61 kann auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe verwendet werden.			
	3. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei den Titeln 271 61 und 346 61 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.			
	4. (§ 17 Abs. 3 LHO).			
	5. Die Ausgaben dürfen bereits vor Eingang der bei den Titeln 271 61 und 346 61 aufkommenden Einnahmen geleistet werden bzw. Ver- pflichtungsermächtigungen dürfen entsprechend eingegangen wer- den, wenn die Förderzusage der EU vorliegt.			
	6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			
	7. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlag- ten Ausgaben zusätzlich zu der durch die EU-Verordnung "Ländlicher Raum" kofinanzierten Titelgruppe 60 einschließlich Selbstbewirtschaf- tungsmitteln, Kapitel 10 080 sowie den Selbstbewirtschaftungsmitteln zur Förderung des Breitbandausbaus für denselben Verwendungsz- weck ausgegeben werden.			
	8. Für Maßnahmen des NRW-Programms "Ländlicher Raum" bzw. des Nachfolgeprogramms dürfen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2023 ff in Anspruch genommen werden, soweit diese nicht bereits bei Kapitel 10 080 sowie Kapitel 10 090 Titel- gruppe 60 in Anspruch genommen werden.			
	9. Siehe Verstärkungsvermerk bei Kapitel 10 010 Titel 428 01.			
683 61 522	Zuschüsse (an private Unternehmen).	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
892 61 522	Zuschüsse (an private Unternehmen).	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Titelgruppe 71	—	—	—
	Schulprogramm (EU-Mittel)	—	—	—
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 271 16 aufkommenden Ein- nahmen geleistet werden.			
	3. (§ 17 Abs. 3 LHO).			
	4. Die Ausgaben dürfen bereits vor Eingang der bei Titel 271 16 aufkom- menden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU vorliegt.			
	5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			
	6. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlag- ten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 040 Titel 686 11 veran- schlagten Ausgaben für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.			
686 71 522	Zuschüsse (an Sonstige).	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
Titelgruppe 81				
	Fischerei und Aquakultur - EMFF/ EFF - (EU-Anteil)	—	—	—
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.	—	—	—
	2. Die bei den Titeln 547 81 und 892 81 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	3. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppen 70 und 72, bei Kapitel 10 050 Titelgruppen 66 und 71, bei Kapitel 10 090 Titelgruppe 80 sowie bei Kapitel 10 400 Titelgruppe 73 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.			
	4. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 15 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.			
	5. Die Ausgaben dürfen bereits vor Eingang der bei Titel 346 15 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.			
	6. (§ 17 Abs. 3 LHO).			
	7. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			
892 81 532	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
Titelgruppe 82				
	Kofinanzierung für EFRE.NRW 2014 - 2020 (Landesanteil)	23 027 431,34	—	23 027 431,34
		23 686 200,00	—	23 686 200,00
		-658 768,66	—	-658 768,66
	1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 HHG sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig (§ 25 Abs. 2 Satz 3 HHG).			
	2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppe 83 sowie den Ausgaben bei Kapitel 10 030 Titelgruppen 64, 65, 75, 76, 77 und 82, bei Kapitel 10 040 mit Ausnahme des Titels 684 10, bei Kapitel 10 050 Titel 883 00 und 887 00 und Titelgruppe 66 sowie bei Kapitel 10 060 Titelgruppen 60, 61, 63, 65, 67 und 75.			
	3. Einnahmen bei Titel 282 00 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.			
	4. (Rück-)Einnahmen/Erstattungen/Beiträge Dritter dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.			
	5. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben zusätzlich zu den im Einzelplan 14 veranschlagten Ausgaben für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.			
	6. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
427 82 693	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
531 82 693	Ausgaben für Veröffentlichungen.	—	—	—
		600 000,00	—	600 000,00
		-600 000,00	—	-600 000,00
	Vermerke: an Kapitel 10 020 Titel 972 10			600 000,00
537 82 693	Versuche, Untersuchungen, Beratungsleistungen und Werkverträge.	832 682,86	—	832 682,86
		4 300 000,00	—	4 300 000,00
		-3 467 317,14	—	-3 467 317,14
	Vermerke: an Titel 633 82			162 854,83
	an Titel 683 82			1 453 754,26
	an Titel 686 82			1 327 193,93
	an Titel 883 82			12 592,22
	an Titel 893 82			510 921,90
				-3 467 317,14
541 82 693	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl..	—	—	—
		600 000,00	—	600 000,00
		-600 000,00	—	-600 000,00
	Vermerke: an Kapitel 10 020 Titel 972 10			58 768,66
	an Titel 893 82			541 231,34
				-600 000,00

Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
547 82 693	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben.	9 030,44 1 100 000,00	— —	9 030,44 1 100 000,00
		-1 090 969,56	—	-1 090 969,56
	Vermerke: an Titel 893 82			1 090 969,56
633 82 693	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV).	1 662 854,83 1 500 000,00	— —	1 662 854,83 1 500 000,00
		162 854,83	—	162 854,83
	Vermerke: aus Titel 537 82			162 854,83
682 82 693	Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen).	— 1 200 000,00	— —	— 1 200 000,00
		-1 200 000,00	—	-1 200 000,00
	Vermerke: an Titel 893 82			1 200 000,00
683 82 693	Zuschüsse (an private Unternehmen).	2 953 754,26 1 500 000,00	— —	2 953 754,26 1 500 000,00
		1 453 754,26	—	1 453 754,26
	Vermerke: aus Titel 537 82			1 453 754,26
686 82 693	Zuschüsse (an Sonstige).	4 327 193,93 3 000 000,00	— —	4 327 193,93 3 000 000,00
		1 327 193,93	—	1 327 193,93
	Vermerke: aus Titel 537 82			1 327 193,93
883 82 693	Zuweisungen (an Gemeinden, GV).	1 012 592,22 1 000 000,00	— —	1 012 592,22 1 000 000,00
		12 592,22	—	12 592,22
	Vermerke: aus Titel 537 82			12 592,22
887 82 693	Zuweisungen (an Zweckverbände).	219 874,90 500 000,00	— —	219 874,90 500 000,00
		-280 125,10	—	-280 125,10
	Vermerke: an Titel 893 82			280 125,10
891 82 693	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen .	— 600 000,00	— —	— 600 000,00
		-600 000,00	—	-600 000,00
	Vermerke: an Titel 893 82			600 000,00
892 82 693	Zuschüsse (an private Unternehmen).	4 375,00 500 000,00	— —	4 375,00 500 000,00
		-495 625,00	—	-495 625,00
	Vermerke: an Titel 893 82			495 625,00
893 82 693	Zuschüsse (an Sonstige).	12 005 072,90 7 286 200,00	— —	12 005 072,90 7 286 200,00
		4 718 872,90	—	4 718 872,90
	Vermerke: aus Titel 537 82			510 921,90
	aus Titel 541 82			541 231,34
	aus Titel 547 82			1 090 969,56
	aus Titel 682 82			1 200 000,00
	aus Titel 887 82			280 125,10
	aus Titel 891 82			600 000,00
	aus Titel 892 82			495 625,00
				4 718 872,90

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
Funkt.- Kennziffer				
1	2	3	4	5
Titelgruppe 83		12 000 000,00	—	12 000 000,00
Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021 - 2027 (Landesanteil)		24 000 000,00	—	24 000 000,00
		-12 000 000,00	—	-12 000 000,00
<p>1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 mit den Ausgaben der Hauptgruppe 5 gegenseitig deckungsfähig (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Haushaltsgesetz).</p> <p>2. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.</p> <p>3. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppe 82 sowie mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 10 030 Titelgruppen 64, 65, 75, 76, 77 und 82, bei Kapitel 10 040 mit Ausnahme des Titels 684 10, bei Kapitel 10 050 Titel 883 00 und 887 00 und Titelgruppe 66 sowie bei Kapitel 10 060 Titelgruppen 60, 61, 63, 65, 67 und 75.</p> <p>4. Einnahmen bei Titel 282 00 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden, soweit diese nicht bereits bei der Titelgruppe 82 in Anspruch genommen wurden.</p> <p>5. Siehe Personalausgabenvermerk Nr. 3 bei Kapitel 10 400.</p> <p>6. (Rück-)Einnahmen/Erstattungen/Beiträge Dritter dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.</p> <p>7. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben zusätzlich zu den im Einzelplan 14 veranschlagten Ausgaben für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.</p> <p>8. 50 v.H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).</p>				
531 83	693 Ausgaben für Veröffentlichungen.	—	—	—
		—	—	—
537 83	693 Versuche, Untersuchungen, Beratungsleistungen und Werkverträge.	2 300 000,00	—	2 300 000,00
		-2 300 000,00	—	-2 300 000,00
	Vermerke: an Kapitel 10 020 Titel 972 10			1 800 000,00
	an Titel 893 83			500 000,00
				-2 300 000,00
541 83	693 Ausgaben für Veranstaltungen und dgl..	—	—	—
		2 300 000,00	—	2 300 000,00
		-2 300 000,00	—	-2 300 000,00
	Vermerke: an Titel 893 83			2 300 000,00
547 83	693 Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
		2 300 000,00	—	2 300 000,00
		-2 300 000,00	—	-2 300 000,00
	Vermerke: an Titel 893 83			2 300 000,00
632 83	693 Sonstige Zuweisungen an Länder.	—	—	—
		—	—	—
633 83	693 Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV).	—	—	—
		2 300 000,00	—	2 300 000,00
		-2 300 000,00	—	-2 300 000,00
	Vermerke: an Titel 893 83			2 300 000,00
661 83	693 Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—
		—	—	—
671 83	693 Erstattungen im Inland.	—	—	—
		—	—	—
682 83	693 Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen).	—	—	—
		2 300 000,00	—	2 300 000,00
		-2 300 000,00	—	-2 300 000,00
	Vermerke: an Titel 893 83			2 300 000,00

Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
683 83 693	Zuschüsse (an private Unternehmen).	— 2 300 000,00	— —	— 2 300 000,00
		-2 300 000,00	—	-2 300 000,00
		Vermerke: an Titel 893 83		2 300 000,00
686 83 693	Zuschüsse (an Sonstige).	— 3 300 000,00	— —	— 3 300 000,00
		-3 300 000,00	—	-3 300 000,00
		Vermerke: an Kapitel 10 020 Titel 972 10		3 300 000,00
883 83 693	Zuweisungen (an Gemeinden, GV).	— 2 300 000,00	— —	— 2 300 000,00
		-2 300 000,00	—	-2 300 000,00
		Vermerke: an Kapitel 10 020 Titel 972 10		2 300 000,00
887 83 693	Zuweisungen (an Zweckverbände).	— 2 300 000,00	— —	— 2 300 000,00
		-2 300 000,00	—	-2 300 000,00
		Vermerke: an Kapitel 10 020 Titel 972 10		2 300 000,00
891 83 693	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen .	— 2 300 000,00	— —	— 2 300 000,00
		-2 300 000,00	—	-2 300 000,00
		Vermerke: an Kapitel 10 020 Titel 972 10		2 300 000,00
892 83 693	Zuschüsse (an private Unternehmen).	— —	— —	— —
893 83 693	Zuschüsse (an Sonstige).	12 000 000,00 —	— —	12 000 000,00 —
		12 000 000,00	—	12 000 000,00
		Vermerke: aus Titel 537 83		500 000,00
		aus Titel 541 83		2 300 000,00
		aus Titel 547 83		2 300 000,00
		aus Titel 633 83		2 300 000,00
		aus Titel 682 83		2 300 000,00
		aus Titel 683 83		2 300 000,00
				12 000 000,00
	Titelgruppe 84	—	—	—
	JTF - Just Transition Fund (Landesanteil)	11 064 700,00	—	11 064 700,00
	1. Die Ausgaben sind gesperrt.	-11 064 700,00	—	-11 064 700,00
	2. Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 HHG sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig (§ 25 Abs. 2 Satz 3 HHG).			
	3. Die bei Titel 893 84 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
427 84 693	Entgelte für Aushilfen.	— —	— —	— —
686 84 693	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	— —	— —	— —
893 84 693	Sonstige Zuschüsse für Investitionen im Inland.	— 11 064 700,00	— —	— 11 064 700,00
		-11 064 700,00	—	-11 064 700,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		11 064 700,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
Titelgruppe 85		—	—	—
React-EU (EU-Anteil)		10 000 000,00	—	10 000 000,00
1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei den Titeln 272 85 und 346 85 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.		-10 000 000,00	—	-10 000 000,00
2. Die Ausgaben dürfen bereits vor Eingang der bei den Titeln 272 85 und 346 85 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit eine Förderzusage der EU vorliegt.				
3. Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 HHG sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig (§ 25 Abs. 2 Satz 3 HHG).				
4. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
686 85 693	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—
		5 000 000,00	—	5 000 000,00
		-5 000 000,00	—	-5 000 000,00
		Vermerke: an Titel 272 85		5 000 000,00
893 85 693	Sonstige Zuschüsse für Investitionen im Inland.	—	—	—
		5 000 000,00	—	5 000 000,00
		-5 000 000,00	—	-5 000 000,00
		Vermerke: an Titel 346 85		5 000 000,00
Gesamtausgaben Kapitel 10 090.		49 632 046,91	—	49 632 046,91
		84 101 500,00	—	84 101 500,00
		-34 469 453,09	—	-34 469 453,09
		Mehrausgaben		—
		Minderausgaben		34 469 453,09
		üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe		—